

SCHULORDNUNG

Ingress

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt in Anwendung von Art. 5 und 136 Bst. g) des Gemeindegesetzes¹ vom 23. August 1979, von Art. 33 des Volksschulgesetzes² vom 13. Januar 1983 und von Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona vom 1. Dezember 2005 die folgende Schulordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs in der Stadt Rapperswil-Jona.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Aufgaben

Art. 2

Die Stadt Rapperswil-Jona führt die folgenden Schultypen und schulischen Einrichtungen:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufenschule
- d) die Jugendmusikschule

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 3

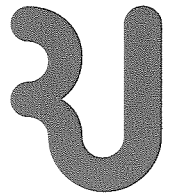
Die Stadt Rapperswil-Jona kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Der Schulrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat.

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1



Seite 2

Schulanlagen

Art. 4

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement geregelt.

II. Schulbetrieb

**Teilautonome
Schule**

Art. 5

Die Schule wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. In der Regel wird eine Schulleitung je Schuleinheit eingesetzt.

Schulleitung

Art. 6

Der Schulrat regelt in Anwendung von Art. 112 VSG und Art. 45 der Gemeindeordnung das Anstellungsverfahren sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen in einem Schulleitungsreglement.

**Schulleitungs-
konferenz**

Art. 7

Die Schulleitungen organisieren sich in einer Schulleitungskonferenz. Die Leitung der Schulleitungskonferenz nimmt mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

Unterricht

Art. 8

Der Schulrat legt die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Pausen

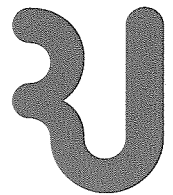
Art. 9

Die Schulleitungen organisieren eine Pausenaufsicht. Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

Stundenplan

Art. 10

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von der Schulleitung koordiniert und vom Schulrat genehmigt.



Seite 3

Schülertransport

Art. 11

Der Schulrat regelt die Transportberechtigung.

**Unterrichtsfreie
Tage und Ferien**

Art. 12

Der Schulrat bestimmt die unterrichtsfreien Tage und die Ferien.

**Besondere Veran-
staltungen**

Art. 13

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen.

Elternbeiträge

Art. 14

Soweit es Gesetz und Reglemente zulassen, kann der Schulrat von den Eltern Kostenbeiträge einfordern.

III. Schülerinnen und Schüler

Schulbesuch

Art. 15

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Schulaustritt

Art. 16

Sofern das Gesetz dies zulässt, können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden

- a) auf Antrag der Eltern oder
- b) aus wichtigen Gründen gemäss Art. 49 und 55 VSG.

Absenzen

Art. 17

Die Eltern haben der Lehrperson Absenzen so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit haben die Eltern auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.



Seite 4

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern können bei unentschuldigtem Absenzen vom Schulrat verwahrt oder gebüsst werden (Art. 97 VSG).

Urlaub

Art. 18

Der Schulrat regelt die Urlaubsgewährung in einem Reglement.

Übertritt

Art. 19

Der Schulrat erlässt Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Schülerinnen und Schülern von einer Schulstufe in eine andere.

IV. Erziehungsberechtigte

Pflichten

Art. 20

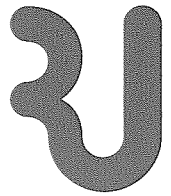
Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei unterlassener Mitwirkungspflicht können sie verwahrt und/oder gebüsst werden (Art. 92 ff VSG).

Rechte

Art. 21

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigte(-n) frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.

Erziehungsberechtigte und Eltern können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.



V. Lehrpersonen

Berufsauftrag Art. 22

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach ihrem Berufsauftrag.

Weitere Aufgaben Art. 23

Der Schulrat und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Fortbildung Art. 24

Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie hat sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

**Urlaub
Stellvertretung Art. 25**

Der Schulrat erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem Personalreglement.

VI. Behörden

**Zuständigkeit
Stadtrat Art. 26**

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt Rapperswil-Jona (Art. 37 und 38 Gemeindeordnung).

Er erlässt auf Antrag des Schulrats Reglemente zum Schulbetrieb und zur Benützung der schulischen Infrastruktur.

Er regelt auf Antrag des Schulrats die Erhebung von Schulgeldern und Kostenbeiträgen.



**Zuständigkeit
Schulrat**

Art. 27

Dem Schulrat obliegt die Führung der Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona (Art. 42-47).

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl von Schülerinnen und Schülern erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Der Schulrat erlässt für seine Tätigkeit ein Geschäftsreglement.

**Delegation von
Aufgaben**

Art. 28

Er kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, Schulverwaltung, Schulleitungen oder an Dritte übertragen.

Er bestimmt die in andere schulische Institutionen zu delegierenden Vertreter.

Rechtspflege

Art. 29

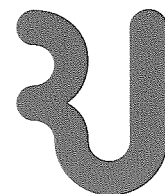
Der Schulrat ist entsprechend Art. 168bis GG und Art. 47 der Gemeindeordnung auf Gemeindeebene die oberste Rechtsinstanz in schulischen Angelegenheiten.

**Schulrätliche
Kommissionen**

Art. 30

Der Schulrat kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden in einem Pflichtenheft beschrieben.

Schulrätliche Kommissionen werden in der Regel von einem Schulratsmitglied präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.



Seite 7

VII. Schulverwaltung

Aufgaben Schul- verwaltung

Art. 31

Die Schulverwaltung der Stadt Rapperswil-Jona erfüllt und koordiniert administrative, pädagogische und personelle Aufgaben in der Schulorganisation von Rapperswil-Jona. Der Schulrat erlässt entsprechende Pflichtenhefte.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung beste- hendes Recht

Art. 32

Die Schulordnungen der Primarschulgemeinde Rapperswil vom 1. Januar 1989, der Primarschulgemeinde Jona vom 23. Juni 2003, der Primarschulgemeinde Wagen vom 28. November 1988 und der Oberstufenschulgemeinde Rapperswil-Jona vom 16. Februar 1998 werden aufgehoben.

Fakultatives Refe- rendum

Art. 33

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 34

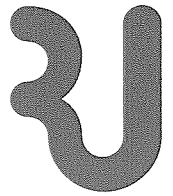
Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung des Erziehungsdepartements des Kantons St.Gallen auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Rapperswil-Jona, den 8. Januar 2007

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA
Stadtpräsident Stadtschreiber

Benedikt Würth Hans Wigger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. Januar 2007 bis 5. März 2007.



Seite 8

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am:

Genehmigt am

15. März 2007

Für das
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal


Fürsprecher Jürg Raschle